



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Ordnungsamt	19.11.2008	1141/08 - I/421
-------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	24.11.2008	7.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2008	10	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2008	7	

Betreff:

**Änderung der Regelung der Wochenmärkte
in der Stadt Wetzlar (Marktordnung)**

Anlage/n:

7.08 Marktordnung neu

Beschluss:

Die „Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Wetzlar (Marktordnung)“
wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 19.11.2008

gez. Dette

Begründung:

Die bisher gültige „Satzung zur Regelung des Marktwesens -Marktordnung- für die Stadt Wetzlar vom 25.08.1987 wurde nach Maßgabe rechtlicher Gesichtspunkte, tatsächlicher Gegebenheiten und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen überarbeitet und mit der zugehörigen Gebührenordnung verbunden, um eine bessere Transparenz für die Marktbesucher zu ermöglichen.

Im Vergleich zur bestehenden Marktordnung und Gebührenordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- **Marktgebühren wurden direkt in die Satzung integriert.
Die Umsatzsteuerpflicht wurde entfernt.**
Gemäß Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.01.2008 - V R 12/05 - kann die Überlassung von Standplätzen an die Markthändler inklusive der Bereitstellung von Strom und der Organisation der Reinigung des Marktplatzes als einheitliche umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 lit. a) UStG anzusehen sein. Das Rechtsamt hat mit Schreiben vom 15.05.2008 eine Streichung der Umsatzsteuerpflicht empfohlen.
Die Kämmerei hat sich nach Rücksprache mit der "Schüllermann und Partner AG" ebenfalls für eine Streichung ausgesprochen.
Die im Jahr 2006 in unsere Gebührenordnung eingeführte Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer ist daher zu streichen.
- **Wilhelm-Reitz-Platz wurde aus der Satzung gestrichen**
Dieser Platz wurde schon seit mehr als 20 Jahren nicht mehr für Wochenmärkte genutzt.
- **Regelungen für Jahrmärkte sind gestrichen**
Die Stadt Wetzlar veranstaltet keine eigenen Jahrmärkte (wie z. B. die Stadt Marburg). In Wetzlar werden jede Woche an verschiedenen Orten Jahrmärkte durch private Marktveranstalter durchgeführt. Grundlage für die Märkte sind die jeweiligen Marktfestsetzungen gemäß §§ 68/69 Gewerbeordnung.
- **§ 5 Abs. 4 Nr. 1 der alten Satzung (Zuverlässigkeitsprüfung vor Zulassung) ist gestrichen**
Eine Zuverlässigkeitsprüfung findet faktisch im Vorfeld nicht statt. Hierfür gibt es auch keinerlei Verpflichtung. § 5 Abs. 5 eröffnet Widerrufsmöglichkeiten, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe für einen Widerruf vorliegen. Diese Regelung ist ausreichend.
- **Verbot des Mitführens von Fahrrädern (§ 8 Abs. 2) wurde gestrichen**
Es ist gängige Praxis, dass mittlerweile eine Vielzahl von Marktgästen mit ihren Fahrrädern zum Einkauf auf den Markt fahren und die Fahrräder dann auf dem Marktgelände mit sich führen.
Nach § 8 Abs. 1 ist das Befahren des Marktgeländes weiterhin verboten.
Somit ist lediglich das Schieben von Fahrrädern auf dem Marktgelände erlaubt.
In der Vergangenheit kam es dadurch zu keinerlei Beeinträchtigung des Wochenmarktes, so dass mit der Änderung lediglich das geänderte Verhalten der Marktgäste legalisiert wird.
- **Die Höhe der Bußgelder wurde dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) angepasst.**